

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 35. Montags den 2. September 1799.

I. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch den aus Unserer Stadt Lübbecke ausgetretenen Landeskindern hierdurch zu wissen, nemlich

1. Franz Henr. Kaupmann, 2. Georg Carl Schmidt, 3. Gerhard Friedr. Wellinghoff, Georg Carl Böbne, 5. Joh. Daniel Stecher, 6. Ludew. Wilh. Steinkamp, 7. Friedr. Aug. Nolte, 8. Friedr. Wilh. Wellpot, 9. Joh. Wilh. Hufemann, 10. Anton Friedr. Heidkamp,

daß Unser Advocatus Fiscus Camerae auf Eure öffentliche Vorladung unterm 27ten v. M. angetragen; und da Wir dem Suchen statt gegeben; als citiren Wir Euch hierdurch in Termino den 14ten Nov. a. c. des Morgens 9 Uhr vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Ledebur auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Erblanden Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige, glaubhaft nachzuweisen.

Werdet Ihr dieses spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der in der Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften werdet verlustig erklärt, und selbiges der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird, wornach Ihr Euch

also zu achten habt. Urfundlich ist diese Edictal-Citation sowohl bey Unserer Regierung in Minden, als zu Lübbecke affigirt, und den Lippstädter Zeitungen und hiesigen Intelligenz-Blättern zu 3 mahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden.

So geschehen Minden den 2. July 1799.
Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen Euch, den aus der Stadt Petershagen ausgetretenen Landeskindern, hierdurch zu wissen, als

1. Christian Frider. Wulfmeier, 2. Henr. Bliesternigt, 3. Henr. Volmahn und 4. Henr. Conrad Erfurd,

daß Unser Fiscus Camerae gegen Euch unterm 8ten July c. Klage erhoben, und auf Eure öffentliche Vorladung angetragen hat. Da Wir nun diesem Gesuche deferirt haben; so citiren Wir Euch hierdurch, in Termino den 27ten Novbr. 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator Wilmans auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus Unfern Landen Rede und Antwort zu geben, und Eure Zurückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses spätestens in dem bezielten Termine nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures gegenwärtigen Vermögens sowohl, als der in der

Folge Euch etwa zufallenden Erbschaften, werdet verlustig erkläret, und der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation bey Unserer Regierung in Minden, und bey dem Amte Petershagen angeschlagen, auch den Mindenschen Anzeigen und Lippstädter Zeitungen zu dreymahlen von 3 zu 3 Wochen eingerückt worden. So geschehen Minden am 30ten July 1799.

Anstatt und von wegen ic
v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Ehru kund und fügen Euch, den aus der Stadt Minden ausgetretenen Landeskindern, als

1. Reinhard Meier, 2. Eberhard Hartmann, 3. Carl Alexander Stanzau, 4. Diederich Wilkening, 5. Peter Heinr. Fritz, 6. Christian Krüger und 7. Joh. Wilhelm Nußmann, hierdurch zu wissen, daß unser Advocatus fisci Camerae unterm 9. dieses gegen Euch die Confiscations-Klage per Edictales allerunterthänigst angetragen hat. Da wir nun diesem Gesuch statt gegeben haben; so citiren wir Euch hierdurch, Euch in Termino den 2ten Dec. a. c. vor dem Deputato Regierungs-Referendario Ribbentrop des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu stellen und wegen Eurer bisherigen Abwesenheit aus unsern Erblanden Rede und Antwort zu geben und Eure Rückkunft in selbige glaubhaft nachzuweisen. Werdet Ihr dieses aber spätestens bis zu dem bezielten Termin nicht thun; so habt Ihr zu gewärtigen, daß Ihr als treulose Unterthanen Eures jetzigen und künftigen durch Erbrecht etwa anfallenden Vermögens für verlustig erkläret und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden wird. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten und ist diese Edictal-Citation sowohl bey unserer hiesigen Regierung als bey dem hiesigen Magistrat affigirt und den Mindenschen Intelligenzblättern und Lippstädter

Zeitungen 3 mahl inseriret worden. Gegeben Minden den 14ten August 1799.

Anstatt und von wegen ic v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Ehru kund und fügen Euch den ausgetretenen Cantonisten

a) aus der Bauerschaft Haldem

1. Johanu Heinrich Kuhlmann Nr. 1.
2. Johann Heinrich Meyer
3. Gerhard Henrich Meirose Nr. 2.
4. Johann Henrich Seeve Nr. 3.
5. Henrich Wilhelm Döbker. Nr. 6.
6. Joh. Ehr. Döbker.
7. Christian Friedrich Wehmeyer.
8. Johann Friedrich Bretthorst Nr. 15.
9. Johann Henrich Heitmeier.
10. Johann Friedrich Schulte Nr. 17.
11. Johann Friedrich Wehmeyer
12. Gerhard Henrich) Meier Nr. 18,
13. Franz Henrich)
14. Johann Henrich Horstmann Nr. 20.
15. Johann Friedrich)
16. Johann Henrich) Goekemeier 21,
17. Conrad Friedrich)
18. Gerhard Friedrich Böckmann Nr. 22.
19. Johann Christian Mithöver Nr. 23
20. Gerhard Friedrich Meyer Nr. 25
21. Henrich Friedrich) Sekstroh nr. 28,
22. Johann Friedrich)
23. Herm. Henrich Gölke Nr. 39.
24. Johann Friedr ch) Wühlmann nr.
25. Conrad Henrich) 41.
26. Henrich Friedrich Bretholle nr. 44.
27. Henrich Gabriel Beckmann nr. 46.
28. Gerhard Henrich Lubker Nr. 48.
29. Gerhard Friedrich) Winkelmeyer
30. Johann Dieterich) Nr. 49.
31. Herm Henrich Roggenhoep Nr 50.
32. Franz Roggenhoep Nr. 54.
33. Johann Friedrich Mangelbeck nr. 57.
34. Johann Sekstroh
35. Wilhelm —) Eikernhorst.
36. Johann Friedrich)
37. Henrich Ludewig Tiemann Nr. 59.
38. Herm Henrich Schaphorst nr. 61,

39. Johann Friedrich Zäpfer Nr. 65.
 40. Franz Henrich
 41. Herm Henrich } Klencke Nr.
 42. Johann Henrich } 67.
 43. Gerhard Friedrich
 44. Johann Christian Mühlmann.
 45. Herm Henrich Hüser Nr. 68.
 b) Haldemische Arröder
 46. Friedrich Wilhelm Reddehase.
 47. Christian) Woltermann
 48. Conrad Friedrich) Nr. 3.
 49. Hermann Friedrich)
 50. Carl Henrich) Mane Nr. 4.
 51. Christoph Henrich)
 52. Johann Henrich Wolff Nr. 5.
 53. Joh. Henrich)
 54. Herm Friedrich)
 55. Herm Henrich) Kramer Nr. 6.
 56. Peter —)
 57. Johann Friedrich
 58. Johann Friedrich Dinkelman n. 8.
 59. Conrad Henrich) Scheper Nr.
 60. Johann Friedrich) 11.
 61. Gottfried Woltermann Nr. 13.
 62. Friedrich Henrich Wendt Nr. 15.
 63. Diebrich —)
 64. Johann Henrich) Quebe Nr. 20.
 c) aus der Bauerschaft Arrenkamp
 65. Johann Gerhard)
 66. Johann Friedrich) Holle Nr. 2.
 67. Jacob Friedrich)
 68. Henrich Wilhelm) Holle Nr. 3.
 69. Conrad Henrich Eickhoff. Nr. 5.
 70. Johann Henrich Niemeyer Nr. 9.
 71. Gerh. Fr. Schwedtman Nr. 11.
 72. Johann Friedrich Dreyer Nr. 14.
 73. Gerhard Henrich Graeve Nr. 17.
 74. Johann Henrich)
 75. Friedrich —) Kröger No.
 76. Johann Henrich) 19.
 77. Herm Henrich) Stumpe Nr. 20.
 78. Johann Henrich Holle Nr. 25.
 79. Gerhard Henrich Korff. Nr. 26.

hiermit zu wissen, daß Unser Advocatus
 Fisci Camera gegen Euch die Consecutions
 Klage erhoben und auf Eure Vorladung

per Edictales allerunterthänigst angetra-
 gen hat Da Wir nun diesem Gesuche
 Statt gegeben haben; so citiren Wir Euch
 hierdurch, Euch in Termino den 2ten Decbr.
 a. c. vor dem ernannten Deputato Regie-
 rungs Auscultator Hoffbauer des Mor-
 gens um 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu
 stellen und wegen Eurer bisherigen Ab-
 wesenheit Rede und Antwort zu geben und
 Eure Rückunft in Unsere Erblande glaub-
 haft nachzuweisen.

Werd t Ihr dieses aber und spätestens
 bis zu dem bezielten Termin nicht thun,
 so habt ihr zu gewärtigen, daß ihr als
 treulose Unterthanen eures jetzigen und
 künftig durch Erbschaft Euch etwa anfal-
 lenden Vermögens für verlustig erklärt u.
 selbiges der Invaliden-Casse wird zuer-
 kannt werden.

Hiernach habt Ihr Euch also zu achten
 und ist diese Edictal Citation so wohl bey
 Unserer Regierung als bey dem Gericht
 Halbem affigirt und dem Mindenschen In-
 telligenz-Blättern und Lippstädter Zeitun-
 gen dreymal inserirt worden.

Gegeben Minden den 15ten August
 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-
 jestät von Preußen.

v. Arnim.

Von der in der Graffschaft Tecklenburg
 niedergesetzten Markentheilungs-Com-
 mission sollen folgende im Kirchspiel Lienen
 belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hölste gehörige
 sogenannte Hölster Mark, wozu in specie
 das Brömmelbrok, der Hünneken Hügel,
 das Herzfeld, das Depenbrok, der Witt-
 manns Wersch u. s. w. gehört, ferner

2. die zur Bauerschaft Westerbeck gehö-
 rige sogenannte Westerbecker Mark, wel-
 che aus der sogenannten Holzheide, aus
 dem Grasbrinke bey dem Rogelteiche, aus der
 Westerbecker Heide, aus Peters-Wersch
 u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht
 werden, und um die dinglichen Rechte und

Ansprüche, welche unbekanntem Prätendenten auf jene Hörter und Westerbecker Gemeinheit zustehen möchten, zu eruiren, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welchen einig Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Hörter und Westerbecker Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe selbiges an Hude-Weide- Wege- Pflanzungs- Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert, die Rechte und Befugnisse zur Hörter Gemeinheit in Termino den 20. Sept. an der Behausung des Coloni und Vorsteher Heersmann zu Hörter, diejenigen zur Westerbecker Gemeinheit aber in Termino den 21. Sept. in der Behausung des Coloni Hörstebroch zu Westerbek anzugeben und die darüber im Besitz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihrem dormaligen Anspruch auf die Hörter und Westerbecker Marken in den präfigirten Liquidations-Terminen nicht melden, noch ihre Rechte gebührend angeben, haben selbige Präclusion, und die Auserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund und Eigenthumsherrn der Hörter und Westerbecker Gemeinheits Interessenten in dem angesetzten General-Liquidations-Termino deren Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem etwaigen Widerspruch nicht gehört, sondern dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschlossen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg den 25ten May 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

Es soll die, zu der im Kirchspiel Lengerich belegenen Niederlengericher und Intrupper Bauerschaft gehörige Gemeinheit, unter dem Namen Niedernfelde bekannt, zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich nothwendig, daß die dinglichen Rechte und

Ansprüche, welche unbekanntem Real-Prätendenten auf jene Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit zustehen möchten, eruiret und zur gehörigen Liquidität gebracht werden, so werden alle diejenigen, denen einig Recht auf die zur Theilung stehende Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit gebühren möchte, es bestehe selbiges in Hude-Weide- Wege- Pflanzungs Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit, hiedurch aufgefordert die desfallsigen Rechte und Befugnisse, in Termino den 24. Sept. in der Behausung des Gastwirths Benard zu Lengerich anzugeben, und die darüber im Besitz habende Documenta und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-Prätendenten mit ihrem dinglichen Anspruch auf das Niedersfeld in dem präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben, haben selbige Präclusion und Auserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund- und Eigenthumsherrn der Niederlengericher Gemeinheitsinteressenten in dem angesetzten General-Liquidationstermino, deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie sonst dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschlossen, zufrieden, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg den 4ten Juny 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

II. Citationes Creditorum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Auffuchen der Intestat-Erben des, am 10. Sept. 1798. zu Hausberge verstorbenen Landjägermeisters Ditlef Ludewig Otto von Wandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar Vermögen, so 1435 Rth. beträgt, der erbschaftliche Liquidations-Prozeß per Decr. de 15. May a. c. eröffnet und also die Edictal-

Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hiemit vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. Septembris a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Vandemersch hier befindlichen Mobilien-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Riecke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwähnenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 51. § 85, aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesem Mobilien-Nachlaß für verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemelbten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inserirer, unter der Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen, demnach die Aebtissin des Stifts Schilde-sche, v. Ledebur mit Tode abgegangen ist, und deren intestat Erben sich in Absicht des

Nachlasses dahin erkläret haben, die Erbschaft nur mit der Wohlthat des Inventas zu antreten zu wollen, mithin um Eröffnung des Liquidations-Prozesses und Vorladung der etwaigen Erbschafts-Gläubiger gebeten, diesem Gesuche auch Statt gegeben worden, daß Wir also Terminum Liquidationis auf den 30sten Septbr. 1799 vor dem Deputato Regierungsrath Bermuth bezielen lassen, und sämtliche Erbschafts Gläubiger der verstorbenen Aebtissin v. Ledebur zu Schilde-sche hierdurch verabladen lassen, im erwähnten Termine des Morgens um 9 Uhr hieselbst auf der Regierung zu erscheinen, ihre Ansprüche an den Nachlaß unter Vorbringung der in Händen habenden schriftlichen Bescheinigungen oder Anzeigeung der sonst zu gebrauchenden Bescheinigungsmittel anzumelden, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden Creditoren mit ihren Forderungen an dasjenige Vermögen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Zugleich wird den unbekanntem Creditoren, die nicht etwa persönlich die Anmeldung verrichten können oder wollen, hiermit angedeutet, daß ihnen der Criminal-Rath Hoffbauer und der Justizcommissair Riecke zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, an die sie sich also wenden können.

Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter dem Insiegel und der Unterschrift der Minden-Ravensbergischen Regierung ausgefertigt worden. So geschehen Minden den 18ten Juny 1799.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen ic.
v. Arnim.

Da der Ubrmacher Engelking heimlich von hier entwichen, so werden alle unbekanntem Eigenthümer, der bey selbigen vorgefundenen Uhren und sonstigen Sachen, zur Angabe ihrer Forderungen und deren Nachweisung auf d. 13ten September d. J.

an hiesiges Rathhaus unter der Verwarnung verabladet, daß die sich nicht meldenden, sich selbst den Nachtheil beizumessen haben werden, wenn die Uhren und Sachen, welche sich bey dem entwichnen Uhrmacher Engelking vorgefunden, den sich angegebenen und legitimirten Eigenthümern zurück gegeben, die übrigen Uhren und Sachen aber, zum besten der Engelkingischen Gläubiger, öffentlich verkauft werden.

Dieses im Stadtgericht d. 21. Aug. 1799.

Bubbeis. Hoffbauer.

Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii und Büchsenmachers Ernst August Caldemeyers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohlthat des Inventarii angetreten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenigen demnach, die an den Nachlaß ernannten Ernst August Caldemeyers rechtliche Anforderung haben, werden hiersmit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July den 15ten August und 18ten Septbr. dieses Jahres und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen,

zur Angabe und Bewarheitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Leckenburg den 7ten Juny 1799.

Netting.

III. Sachen so zu verkaufen.

Der Obrist v. Uttenhoven, will sein ganz neuerbautes in der Bräderstraße gelegenes Haus sub Nr. 564 den 9ten September laufenden Jahrs, auf dem hiesigen Rathhaus meistbietend verkaufen, Kauf-

lustige Können sich daselbst des Morgens um 9 Uhr einfinden. Dieses Haus hat in der untern Etage 3 Stuben, 1 Kammer und 1 Küche, in der 2ten Etage 1 Saal, 1 Stube und eine Kammer, in der 3ten Etage eine Stube, 1 Kammer und einen Boden, auch hat dieses Haus einen schön gewölbten Keller, einen Hofraum, und einen Hühtheil von 2 Kähen, auf den säuern Kempen gelegen. Kaufliebhaber Können dieses Haus zuvor besuchen, so auch den Hühtheil. Ferner soll den 9ten September a. c. in des Obr. von Uttenhoven seinen Hause, auf der Hohenstraße, Neuenbement, Votten, leinen Zeug, Zinn, Kupfer, und Küchengeräthe ic. meistbietend, gegen baare Zahlung verkauft werden, Kauflustige haben sich daselbst, Nachmittag punct 2 Uhr einzufinden. Minden d. 26. August 1799.

v. Uttenhoven.

Auf Befehl Hochpreisl. Regierung

und Pupillen-Collegii, sollen nachstehende, den Erben des verstorbenen Kriegsraths Abrecht, zugehörige Immobilien:

1) das Haus auf der Fischerstadt Nr. 767. taxiret auf 155 Rthlr. in Golde.

2) die Scheune Nr. 794. taxiret zu 780 Rthlr. in Golde, mit dem dazu gehöri gen Hofplaz, taxirt zu 50 Rthlr. in Golde, und dem Hühtheile auf drey Kähe, auf dem Fischerstädtischen Bruche belegen, taxirt zu 300 Rthlr.

3) den bey der Fischerthorschen Wache belegenen Garten, mit dem darin befindlichen Gartenhause, taxirt zu 2777 Rthlr. in Golde.

4) den vormaligen Giesekingschen Hühtheil auf drey Kähe, taxirt zu 300 Rthl. in Golde.

5) drey Morgen doppelt Einfallsland bey dem Schöndenhope, hinter dem dicken Baume, wovon jährlich an die Dom Dechaney 6 Scheffel Zinshaber, und 12 Mgr. Landschatz an die Cammerer gehen, taxirt zu 360 Rthlr. in Golde.

6) Fünf Morgen doppelt Einfallslaud, ebendasselbst beleaen, wovon 10 Scheffel Zinskorn an das Marien Stift hieselbst geben, taxirt zu 600 Rthlr. in Golde.

7) Zwey und einen halben Morgen doppelt Einfallslaud, auf dem Haselbruche, oben dem Schweinebruche, wovon 4 Scheffel Zinsgerste an das Martini-Capitul, und 8 Mgr. Landschaz gehen, taxirt zu 250 Rthlr. in Golde.

8) Ein Morgen Freyland, wovon 10 Mgr. Landschaz gehen, taxirt zu 140 Rthlr. in Golde

9) Fünf Morgen Zinsland beyrn Bierpole, wovon 2 Scheffel Zinsgerste an die Vicarie omnium Ectorum, und 1 Rthlr. Landschaz gehen, taxirt zu 600 Rthlr.

10) Die Wiese vor dem Weeser Thore am Kloster Rampe belegen, taxirt zu 1125 Rthlr. in Golde.

11) Der Garten vor dem Fischerthore, wovon 12 Mgr. Landschaz, 18 Mgr. Canon an die Dom Vicarien-Communität und 18 Mgr. an das Johannis-Capitul gehen, taxirt zu 400 Rthlr. in Golde,

in Termino den 17 Febr. a. c. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause meistbietend verkauft werden, wozu sich sodann die Kaufsustigen einfinden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, nach vorhergehender Genehmigung hochgedachter Regierung, und der Alldrehtischen Erben, den Zuschlag zu erwarten haben.

Minden den 29 August 1799.

Magistrat alhier.

Schmidt's. Netzebusch.

Der dem Hochwürbigen Dom-Capitul eigenbehörige Colonus Notmeyer zu Dankersen, wil 5 Morgen Landes in der großen Dombreden belegen, wovon Zins und Zehnten, und der gewöhnliche Landschaz gehen, freiwillig an den Bestbietenden verkauft.

Die Liebhaber können sich am Donnerstage den 12 Septbr. Morgens zehn Uhr

auf dem Dom-Capituls Hause einfinden, ihr Geboth eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Minden am 1 Aug. 1799.

Da auf das in Termino den 17 dieses zur freywilligen Subhastation gezeigene Haus des Bürger und Schneider Schläter No. 434. nur 1200 Rthlr. in Golde gebothen sind, und der Eigenthümer dafür in den Zuschlag nicht hat geheelen wollen, so ist auf dessen Ansuchen anderweit terminus subhastationis auf den 20 September dieses Jahres bezielet, wobey auf die Ankündigung in dem 31 und 32 Stück der Mindeschen Anzeigen Bezug genommen wird, in welchem Termin sich annehmliche Kaufsustige Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr ferneres Geboth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen können. Minden am Stadtgericht den 30. August 1799.

Alschoff.

Auf Antrag der Kielschen Vormundschaft und des Miterben der Wittwe Ellermann soll das sub No. 551 an der Sickerstraße belegene und zu 575 Rthlr. abgeschätzte Bürgerhaus, imgleichen der vorm Sickerthore zwischen den Siefmannschen und Friedhöfischen Besitzungen belegene Kielsche Garten, so ein Spint und 2 Bacher groß, und auf 100 Rthlr. taxiret ist, in Termino d. 14ten Oktobr. d. J. am Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden dem nach eingeladen, sich gedachten Tages Morgens 11 Uhr zu melden.

Zugleich werden sämtliche unbekanntereal Praetendenten zur Angabe und Nachweisung ihrer etwaigen Ansprüche an die subhastirenden Grundstücke bey Strafe der Abweisung und des ihnen aufzuerlegenden immerwährenden Stillschweigens auf die besagte Tagesfarth edictaliter verabladet.

Bielefeld im Stadtgericht d. 21. Junii 1799.

Wabbeus. Hoffbauer.

Es sollen die zu dem Nachlaß der verstorbenen Frau Canerarius Hoffbauer gehörende Mobilien und Effecten, bestehend in verschiedenen Arten von Haus, Keller und Küchengeräthen ic. am 10ten Septbr. curr. und folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Ende sich die Kaufliebhaber jedesmahl Nachmittags 2 Uhr in der Hoffbauerschen Behausung einzufinden und ihren Vortheil wahrzunehmen haben.

Minden im Stadigericht den 20. Aug. 1799.

Buddens. Hoffbauer.

Auf geschähenes Nachsuchen soll mit dem Verkaufe des Mobilien-Nachlasses der verstorbenen Dechantin von der Gröben, bestehend in Linnen und Drell, Kleidungsstücken, Betten, Silbergeräth, Zinn, Kupfer, Messing, Porcellain und dergleichen, auch sonstigen Meubles und Hausgeräthen am 23ten Sept. und folgenden Tagen, jedesmahl Nachmittags von 2 Uhr an, durch öffentliche Auction, in der Dekanatsbehausung im Stifte auf dem Berge hieselbst, verfahren werden, woselbst sich lusttragende Käufer zur bestimmten Zeit einzufinden, und die Verabfolgung der erkauften Sachen gegen baare Bezahlung in groben Preuß. Courant zu gewärtigen haben.

Fürstl. Abtey Herford den 28. Aug. 1799.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst.

Hartog. Lütgert.

Die Königl. eigenbehörige Post Stette, No. 8 Bauerschaft Brak in Brackwede, soll Schulden halber mit Vorbehalt der eigenbehörigen Qualität und der laut der Taxe sich auf 66 Rthlr. 16 ggr. 7 pf. belaufenden jährlichen Abgaben und Lasten meistbietend verkauft werden. Es wird dazu der 30ste Julius für den ersten, der 1ste Octbr. für den zweyten und der 10te Decbr. c. für den 3ten und letzten Termin Morgens am Gerichtshause in Bielefeld angesetzt, in welchem letztern Termin der Bestbietende mit Vorbehalt der Allerhöch-

sten Approbation den Zuschlag zu erwarten hat, weil sonst kein Nachgeboth statt findet.

Die Stette besteht aus einem Wohnhause, Leibzuchts Kotten und Schoppen mit einer Wohnung, 5 Kirchenständen und 3 Begräbnißlagern: ferner aus 90 Scheffel Saat Gart- und Feldland, 4 Schfl. Saat Wiesenwachs, 4 Schfl. Saat Gehölz und 678 Schfl. Saat Markengründen und ist, jedoch ohne Abzug der vorgeordneten Abgaben zu 4657 veranschlaget.

Lusttragende Käufer, welche diese Stette zu besitzen fähig sind, haben sich hiernach einzufinden und können die Taxe der Stette und die Verkaufs Bedingungen hieselbst vorher am Amte oder in den Terminen selbst einsehen.

Amte Brackwede den 20sten May 1799.

Brune.

Es hat der Schmidt Casper Heinrich Landwehr in Enger die alda sub Nr. 38. belggene ehemalige Diermannsche Stette von dem letzten Besitzer Hypotheker Schumann käuflich an sich gebracht, dieser aber weil Käufer den Kauffchilling nicht bezahlen kann, dahin angetragen, daß gedachte Stette auf dessen Gefahr und Kosten subhastiret werde. Wenn nun solchem Gesuche deferiret, und Terminus ad licitandum auf den 24sten Septbr. c. an der Engerschen Amtsstube bezielet worden, so werden Kaufstüchtige aufgefordert an gedachtem Tage annehmlich auf diese Stette zu bieten, und hat alsdenn der Bestbietende den Zuschlag zu gewärtigen, nach abgelaufenem licitations-Termino aber kein Nachgeboth statt.

Zu der Stette gehören.

Ein Wohnhaus nebst Schmiede.

Ein Garten.

Ein Bruchtheil.

Vier Holztheile.

Eine Röhregrube.

2 Manns Kirchenstände.

Beilage zu Nr. 35. der Mindenschen Anzeigen.

Welches alles durch geschworne Auctoren
auf 709 Rthlr. gewürdiget.

Am 7ten July 1799.

Consbruch. Wagner.

Nachdem über das Vermögen des Colo-
ni Johann Friedrich Kläter der Con-
curs eröffnet, so wird hiermit zum öffentli-
chen Verkauf ausgestellt, die freye Klätters
Stette sub Nr. 51. Bauerschaft Hedding-
hausen. Zu derselben gehöret ein Bohn-
haus, ein Backhaus, ein Brunnen, ein
Garten von $1\frac{1}{2}$ Schfl. Saat, $5\frac{1}{2}$ Schfl.
Saat Feldland auf dem Kamp 7 Schfl.
Saat auf dem Rode, 3 Schfl. Saat im
Felde, 2 Schfl. Saat 3 R. 55 F. auf dem
Harrenkamp, 4 Schfl. 3 Sp. 1 B. 4 R.
11 F. auf der Bohnenkamps Breede, 2
Schfl. S. 1 Sp. 50 F. auf dem Schären
Acker, 2 Schfl. S. 4 R. hinter dem Boh-
nenkamp, und 6 Schfl. S. 1 B. 3 R. 55
auf dem Kuhlamp; ferner die sogenannte
Mojors Wiese von 13 Schfl. 3 Sp. 3 B.
2 R. 62 F., ein Bergtheil im Holzhauser
Berge von 12 Schfl. S., die neu acquirir-
ten Markengründe von 5 Schfl. S. und ein
Mannes- und Frauens- Kirchenland, so
wie ein Begräbniß von 8 Lager zu Holz-
hausen. Der Werth von allen diesen ist
durch vereidete Taxatores auf 3198 Rthl.
18 mgr. angegeben worden, und betragen
die jährlichen Abgaben von der Stette 8 Rt.
8 gr. 3 Pf. Die Termine zum Verkauf
sind bezieht auf auf den 25. Sept. den 21.
Nov. c. und den 8. Januar 1800. an der
Gerichtsstube zu Oldendorf, und werden
alle Kauflustige hierdurch eingeladen, in
diesen Terminen besonders in dem letztern
ihr Geboth abzugeben. Es soll auch so-
dann der Verkauf im Ganzen oder einzel-
nen verfügt werden, und kann der Anschlag
von der Stette jederzeit bey dem Untervogt
Schierbeck zu Holzhausen eingesehen werden.
Schließlich werden hierdurch auch alle

diejenigen, welche irgend ein dingliches
Recht an die vorgedachte Klätters Stette
zu haben vermeynen vorgeladen, solches,
besonders in dem letzten Termine anzuge-
ben, sonst sie damit abgewiesen werden
sollen.

Rdnigl. Justizamt Limberg den 30. Jul.
1799. Goldhagen.

Wir Richter und Assessoren des Stadt-
gerichts fügen hiermit zu wissen:
daß auf Ansuchen eines ingrossirten Gläu-
bigers zufolge Magistrats Decrets das auf
der Ritterstraße belegene an die Dohm-
probstei Lehnbare Wohnhaus des Bürger
und Strumpfweber Müller zur nothwend-
igen Subhastation gezogen werden soll.

Es befinden sich in diesem Hause zwey
Studen, zwey Cammern, eine Küche u.
ein Keller, auch gehöret dazu ein kleines
Hintergebäude von zwey Etagen worin
oben ein großes Zimmer vorhanden ist.

Ausser den gewöhnlichen bürgerlichen La-
sten ist dasselbe mit einer Abgabe von 8
mgr. an die Martini Kirche beschweret.

Da nun Termini subhastationis auf den
8ten October 12ten Novbr. und 13ten Decbr.
b. J. angesetzt sind; so werden alle qua-
lifizierte Kauflustige hierdurch eingeladen
sich am besagten Tages, besonder im letzten
Termin morgens um 10 Uhr auf der Ge-
richtsstube einzufinden, ihr Geboth zu er-
öffnen und bey gesetzlich annehmlichen Ge-
bothden Zuschlag um so mehr zu gewärti-
gen, da kein Nachgeboth angenommen
werden wird. Auch können die näheren
Bedingungen und der Anschlag des Hau-
ses an jedem Gerichts Tage auf der Ge-
richtsstube eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 31st. Au-
gust 1799. Alschoff.

IV. Sachen zu verpachten.

Es soll der zu dem Hause No. 141 ge-
hörige im Kuhlhorschchen Bruche bele-

gene Huthell von vier Röhren, welcher bisher als Ackerland von dem Bürger Gabriel Höft Miethweise benützet ist, anderweit in Termino den 6 Septemser d. J. auf 5 bis 6 Jahre vermiethet werden, wozu sich jedermann am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, sein Geboth erdsnen und den Zuschlag gewärtigen kann. Minden d. 31. Aug. 1799.

Ischoff.

Von den Gieseschen Ländereyen sollen in Termino den 6 Septbr. 19 Morgen Land so in der Pfahlstätte belegen, meistbietend auf 4 bis 6 Jahr vermiethet werden. Die Liebhaber können sich also des Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden und auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Minden am 30 August 1799.

Ischoff.

Ich bin entschlossen meine von Sr. Königlich Majestät in Erbzinns unterhabenden Mühlen im Amte Heepen.

1) Die Oberrmeyers Mühle, bestehet in zwey Mahlängen und einem Graupengange, und wozu ein Garten von vier Morgen gehört.

2) Die Güssen-Mühle ohnweit der Lippschen Gränge, bestehet in drey Mahlängen, eine Hoch- und Delmühle, am 21sten Decbr. d. J. auf meinem Hofe an die meistbietenden Pachtlustigen auf eine näher zu bestimmende Frist zu verpachten. Ich lade daher diejenigen, welche diese wohl eingerichtete, immer Wasserzufluß vom laufenden Bache habende Mühlen, deren erstere jedoch erst auf Trinitatis künftigen Jahres pachtlos ist, unter denen vorher bey mir zu erfahrenden Bedingungen zu pachten gesonnen, hiermit gebürend ein, ihren Vortheil gedachten Tages bey dem Aufbieten wahrzunehmen. Vorläufig dient indessen zur Nachricht, daß keiner den Zuschlag für das Meistgebot erhält, der nicht sofort ein gerichtliches Attestat

wegen des nöthigen Geschleß und guter Aufführung beybringe, und entweder eine zureichende Caution nachweisen, oder jährlich die Pacht nicht vorausbezahlen kann. Hillegossen im Amte Heepen den 24sten August 1799.

Arnold Christoph Guse.

Unerweitiger Termin zur Verpachtung der Musicalischen Aufwartung in den Vogteien Bünde und Oldendorf, wird auf Montag den 30sten Septembr. festgesetzt; wozu Pachtlustige sich Morgens 9 Uhr in der Behausung des Herrn Inspectors Schmidts in Bünde einzufinden müssen, um die Bedingungen zu vernehmen, und ihren Both zu erdsnen.

Herfort den 28sten August 1799.

v. Quernheimb.

V. Avertissements.

Der bey dem Feldartillerie-Corps stehende Lieutenant Krause zu Berlin wird ein Handbuch der mathematischen Forstwissenschaften zum Gebrauch des Forst-Departements, besonders aber der Academie der reitenden Jäger auf Subscription heraus geben. Der Subscriptionspreis dieses Buchs, welches zur Michaelis-Messe die Presse verläßt, ist 1 Rthl. 12 agr. der nachherige Ladenpreis aber 2 Rthlr.

Dem Publico wird dies mit der Nachricht bekannt gemacht, daß zur Annahme der Subscription für Minden und Ravensberg der Landrentmeister Appel in Minden für Tecklenburg und Lingen aber der Landrentmeister Strücker zu Lingen ernannt sind.

Gegeben Minden den 14. Aug. 1799.

K. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. Ling.
Kr. und Dom. Cammer.
Haß. v. Redecker.

Da ich meine Bedürfnisse baar bezahle, so ersuche ich hierdurch Jedermann, unter keinem Vorwande, irgeud jemand auf meinem Namen etwas zu creditiren, oder ohne baare Bezahlung verabsolgen zu

lassen, indem ich für die Wiederherstellung nicht einstehe.

Minden den 28sten August 1799.
Junck.

Königl. Land Baumeister.

Der Hochfürstl. Lippische Hof- Lanz- und Fechtmeister Kroll erbiethet sich, jedem der sich im Lanzen und Fechten, Kenntnisse erwerben will, den nöthigen Unterricht darin binnen 6 Monath zu ertheilen. Sein Unterricht, den er bisher mit Beyfall und unermüdetem Fleiß gegeben hat, schränkt sich nicht bloß auf alle neue Arten von Lanzen und Was ein, sondern auch seine Lebensart, Wohnstand und gute Sitten, sind die Gegenstände seiner Unterweisung. Seine Zeugnisse, die er auf erforderlichen Fall jedem vorzeigen kann, können und werden ihm das gute Zutrauen des Publicums sichern. Seine Ankunft wird er weiter bekannt machen.

J. H. Kroll.

Der Amtsschützer Ebeler zu Harlinghausen hat am 18ten July dieses Jahrs auf der Holzhauser Masch, ein Hängstfohlen, schwarz von Couleur, ohne einiges Abzeichen, oben am Schweiffe mit zwey Einschnitten versehen, etwa 1 1/2 Jahr alt aufgetrieben. Der Eigenthümer desselben ist bis dahin unbekant. Es wird daher derselbe hiermit aufgefordert, sein Eigenthum binnen 14 Tagen bey hiesigem Amte nachzuweisen, da ihm dann das Fohlen gegen Erstattung der Futterungs- und anderer Kosten zurück gegeben werden soll. Müßte er aber zurück bleiben, so erfolgt Montag den 9ten Septbr. dieses Jahrs der öffentliche Verkauf und werden alsdann die Gelder gehörigen Orts berechnet werden.

Bünde am Königl. Preuß. Amte Limberg den 24ten Aug. 1799.

Reuter.

Amte Schlüsselburg. Es ist

vor etwa 14 Tagen in der Dörner Masch

eine dunckle Fuchs = Stute aufgetrieben, welche bis jetzt nicht nachgefragt ist. Der Eigenthümer wird daher hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, spätestens in Termino den 9ten Octbr. a. e. bey hiesigem Amte zu melden, und sein Eigenthum bei Verlust desselben geltend zu machen.

Auf hiesigem königlichen Vorwerk soll eine Anzahl Schaafvieh, als 100 Hammel, 100 einjährige beider Sorte, 100 Schaafe und 100 Stück Lämmer, imgleichen milchene Kühe, Büllen, und auch milchwerdende Küder verkauft werden; Liebhaber können erstere bey beyden Heerden und letztere alhier bey dem Hause in Ausgesein nehmen. Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß allhier auch noch eine Quantität von ohngefehr 1500 Pfd. recht gute Schaafe- und Hammel-Wolle zu haben ist, Kauflustige werden sich dieserhalb in 14 Tagen melden müssen, widrigenfalls solche ins Ausland verkauft wird.

Rothenhoff am 18ten August 1799.

Sack.

VI. Geburts Anzeige.

Meinen Sönnern und Freunden mache ich hiermit bekannt, daß meine Frau gestern am 26sten August, mir den vierten Sohn, und das fünfte Kind, Gott sey dank! glücklich gebohren hat.

Petershagen den 27sten August 1799.

Gieseler, Pred.

VII. Todesanzeige.

Meinen hochgeehrten Verwandten und Freunden mache ich das, nach einer schmerzhaften Krankheit und Nervenschwäche am 22sten dieses erfolgte Absterben meines jüngsten Sohnes des Studiosi Ernst Wilhelm Delhagen, gehorsamt bekannt, und empfehle mich zu derselben gewogenlichen Andenken.

Bielefeld am 28sten August 1799.

Die verwittwete Dechantin Delhagen geborne Kurlbaum.

Unsere gute Mutter, Frau Anna Christina Charlotte seel. Herrn Franz Arnold Stohlmann Witwe, geborne Krönig, starb zu Bünde den 27sten August im 73sten Jahre ihres Alters an einer vbligen Entkräftung. Wir entledigen uns

der traurigen Pflicht, diesen für uns harten Verlust unsern Freunden und Verwandten hierdurch bekannt zu machen und verbitten uns, Ihrer Theilnahme gewiß, alle Beyleids Bezeugungen.

Der verstorbenen hinterlassene Kinder.

Von den Erdmandeln.

(Trasi, Cyperus esculentus, Linn)

Deren mehrfachem Nutzen, und als dem besten von allen bis jetzt bekannten Ersatzmitteln statt des so theuren Kaffee's.

(Fortsetzung.)

Der Vanillegeschmack, den die geröstete Erdmandel im Kaffee von sich giebt, ist auffallend. Man kan den Erdmandelkaffee schon ohne Zusatz von rechtem Kaffee mit Lust trinken, und schon viele haben ihn dem ordinären Kaffee vorgezogen. Er ist sehr nahehaft, hat um des Vanillegeschmacks willen etwas Chokoladeartiges an sich, und ist der Gesundheit nicht so nachtheilig. Da die Vanille so übermäßig theuer ist und der Chokolade den großen Werth giebt, so verlohnte es sich der Mühe, die Erdmandeln auch, zum Ersatz für die Vanille, bey der Chokolade anzubringen. Will man einen Erdmandelkaffee zubereiten, so nimmt man die ganz trocknen Erdmandeln, und röstet sie wie den Kaffee, bis sie, wenn man sie aufbricht, braun erscheinen; allein man muß sich sehr in Acht nehmen, den Punkt nicht zu übersehen, wo die Erdmandel, so wie der zu stark geröstete Kaffee, zur Kohle wird. Man läßt sodann die geröstete Erdmandel sich abkühlen, mahlt sie, und verfähret damit, wie mit dem gewöhnlichen Kaffee, wo alsdann ein jeder die Verhältnisse der Mandel zum ordinären Kaffee nach seinem Belieben ein-

zurichten wissen wird. Hier ist aber noch anzumerken, daß, wenn die Erdmandeln noch nicht ganz von der Luft getrocknet sind, solche in einer Bratkachel zubor gedörret, hernach erst geröstet, und dann gemahlen werden müssen.

Die zwey Hauptfeinde, welche den Erdmandeln im Erdreich zusehen, sind die Maulwurfsgrillen (*Gryllus gryllotalpa*) und die Quaden oder Larven der Mantelkäfer (*Scarabaeus melolontha*); erstere können durch Fischthran oder Del vertilgt werden. Nach einem starken Regen, nemlich, wo man ihre neugemachten Gänge, die meistens zu ihrem Neste führen, und wo sich die Alten mit ihrem zahlreichen Jungen, oft zwey bis dreyhundert stark, beisammen aufhalten, leicht entdecken kann, fährt man denselben mit einem Finger bis dahin, wo sie sich tief in die Erde hinunter senken, nach, macht die Oeffnung oben weiter und die Erde etwas fest, gleißt hierauf ein halbes Trinkglas voll Wasser, dann eine kleine halbe Nusschale voll Fischthran oder Del hinein, und wieder Wasser sachte nach, bis das Loch voll ist.

(Fortsetzung künftig.)